Nr.: **RA-000732-F0-104**

Anlage-Nr. : **27d** Seite : 1 / 4

Auftraggeber: Ronal GmbH Teiletyp: 50R8805



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	50R8805			
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad			
Handelsmarke:	Ronal	Ronal		
Radausführung:	50R8805.37	50R8805.47		
Radgröße:	8Jx18H2	8Jx18H2		
Rad-Einpresstiefe:	45 mm	45 mm		
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	112 mm		
Lochzahl:	5	5		
Mittenlochdurchmesser:	76,0 mm	76,0 mm		
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung		
Zentrierring:	3 Ø76 Ø66.45	3 Ø76 Ø66.45		
geprüfte Radlast:	800 kg	800 kg		
bei Reifenabrollumfang:	2285 mm	2285 mm		

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Nissan (J)

Radbefestigung						
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-			
			moment			
H15	Radschraube, Kugel Ø 26 mm,	ZP50706	130 Nm			
	Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm					

Nr.: **RA-000732-F0-104**

Anlage-Nr. : **27d** Seite : 2 / 4

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 50R8805



Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(er	n):			
H15	e11*2007/46*2977*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen		Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinte	n , ggf. Auflagen			
80 bis 155	Nissan Infiniti Q30, Q30S	215/55R18 M00)		A02) bis A10)		
		225/50R18				
		245/45R18				
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		225/50R18	245/45R18	A02) bis A10) V00)		

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(er	n):	
H15	e11*200	7/46*2977*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise
125 bis 155	Nissan Infiniti QX30	215/55R18 M00)		A02) bis A10)
		225/50R18		
		245/45R18		
		zulässige Reifen	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		215/55R18 M00)	235/50R18	A02) bis A10) V00)
		215/55R18 M00)	255/45R18	A02) bis A10) V00)
		225/50R18	245/45R18	A02) bis A10) V00)
		225/50R18	255/45R18	A02) bis A10) V00)

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Nr.: RA-000732-F0-104

Anlage-Nr. : **27d** Seite : 3 / 4

Auftraggeber: Ronal GmbH Teiletyp: 50R8805



- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Nr.: RA-000732-F0-104

Anlage-Nr. : **27d** Seite : 4 / 4

Auftraggeber: Ronal GmbH Teiletyp: 50R8805



V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. **27d** mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 50R8805 des Auftraggebers **Ronal GmbH** .

Geschäftsstelle Essen, 12.07.2017